

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00043 vom 16. April 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00043 du 16 avril 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00043 del 16 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

. September 2005 zu. Die daraufhin erhobene Einsprache vom 24. März 2006 (Urk. 7/24) zog die Versicherung am 27. April 2006 (Urk. 7/27) wieder zurück. Mit (Erledigungs-)

Verfügung vom 3. Mai 2006 (Urk. 7/29) schrieb die IV-Stelle das Einspracheverfahren als durch Rückzug der Einsprache erledigt ab.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E.

3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu

60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. 1. 4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des

Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn

sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E.

E. 1.5

Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 IVG

kann die IV-Stelle jederzeit auf formell rechtskräftige Verfügungen zurück kommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung, einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Darunter fällt insbesondere eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG). Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung ist nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne. Erscheint die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darboten, indessen als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (Urteil des Bundesgerichts 9C_397/2012 vom 30. Oktober 2012 E.

E. 1.6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten

(Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E.

1c). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 14. Januar 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, es sei ihr weiterhin eine halbe Rente auszurichten. Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 8. Februar 2013 (Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 13. Februar 2013 (Urk. 8) zur Kenntnis gebracht wurde.

E. 2.1

). So decken sich die im Gutachten von Dr. D.____ und Dr. E.____

festgehaltenen Beschwerden wie Fuss- und Rückenschmerzen mit Ausweitung auf die ganze linke Körperseite, Arm-Schultergürtel- und Kopfschmerzen (Urk. 7/41/12-23 S. 5 Ziff. 2.1, vgl. dazu auch Urk. 7/41/1-11 S. 4 Ziff. 3) im Kern mit den von Dr. B.____

und Dr. C.____

notierten Beschwerden (Schmerzen im linken Fuss, Rücken und in der ganzen linken Körperseite inklusive Rumpf, Arm, Nacken und Kopf, Urk. 7/18 S.

3 Ziff. 2). Ferner nannten sowohl Dr. B.____ und Dr. C.____ als auch Dr. D.____ und Dr. E.____ im Wesentlichen gleichlautende Diagnosen: Während Dr. B.____ und Dr. C.____ eine

Spondylolyse im L5, eine aus geprägte Spondylolisthesis und eine neuroforam i nale Stenose beidseits diagnos tizierte n (E.

E. 2.2

hievor), nannten Dr. D.____ und Dr. E.____ (E.

E. 2.3.1

hie vor) ein ge neralisiertes vorwiegend tendomyotisches linksseitiges Schmerz syn drom , einen Status nach Fussdistorsion links im Jahr 2002 und eine Spond ylo lyse im L5/S1 mit Spondy lo listhesis im L5 Meyerding Grad II.

3 .3

Vor diesem Hintergrund ist eine wesentliche V eränderung des Ge sund heits zu stands der Beschwerdeführerin im massgeblichen Vergleichszeitraum nicht aus gewiesen. Dass Dr. D.____ und Dr. E.____ trotz (in etwa) gleichlautender Diagnosen und ähnlicher Be funde in Abwei chung von der durch Dr. B.____ attes tierten Arbeitsfähigkeit retrospektiv eine Arbeitsfähig keit von 100 % seit Februar 2003 attestierten, ändert hieran nichts, handelt es sich dabei

doch

le dig lich um eine andere Einschätzung des im Wesentlichen glei chen Sachver hal tes, was revisionsr echtlich unerheblich ist. Das wird denn auch daraus ersichtlich, dass Dr. D.____ und Dr. E.____

ihre Ein schätzung der Arbeitsfähigkeit rückwirkend ab Februar 2003 vornahmen und damit auf einen Zeit raum vor der Begutachtung durch Dr. B.____ im Jahr 2005 zu rück bezogen . Folglich ist mit der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass Dr. E.____

in seinem rheuma tologischen Gutachten keine verbesserte gesund heitliche Si tuation bescheinigte , sondern explizit rückwirkend seit Februar 2003 von einer an deren Einschätzung als Dr. B.____ ausging.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der renten zusprechen den Verfügung vom 27. Februar 2006 nicht wesentlich und damit auch nicht revi sionsrelevant verändert hat. 4 .

Nachdem die Aufhebung der Rente somit weder unter dem Titel der Wieder er wä gung noch unter jenem der Revision gerechtfertigt ist, is t die angefochtene Ver fü gung vom 27. November 2012 (Urk . 2) in Gutheissung der Beschwerde

mit der Feststellung aufzuheben, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine habe Rent e der Invali den versicherung hat. 5 . 5 . 1

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungs leistungen betrifft, ist das Ver fahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), ermessensweise auf Fr. 800.-- an zusetzen und ent spre chend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen. 5 . 2

Der Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 6 1 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialver si cherungs gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit

des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 1' 5 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) fest zusetzen ist.

Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. November 2012 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1' 5 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Sonja Gabi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Stiftung Auffangeinrichtung BVG sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Dietrich

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin erhielt mit Wirkung ab 1. September 2005 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 55 % eine halbe Invalidenrente zugesprochen. Dabei stützte sich die Verwaltung massgeblich auf die Angaben von Dr. B.____

vom 9. November 2005 (E).

E. 3

Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien und die Akten wird, sofern für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

hievore) sowie auf die Ausführungen der RAD-Ärzte in den Feststellungsblättern vom 1. Dezember 2005 (Urk. 7/19 S.

3). Dr. B.____

und Dr. C.____

diagnostizierte n in ihrem Gutachten eine Spondylolyse , eine ausgeprägte Spondylolisthesis und eine neuro foraminale Stenose beidseits (Magnet resonanz tomographie vom 11. April 2011) . Zutreffend ist, dass Dr. B.____

und Dr. C.____

(E.

3.1) in ihrem Gutachten auf eine Selbstlimitierung und auf gewisse Verdichtungstendenzen der Beschwerdeführerin hin wiesen , wie dies

von der

Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung zu Recht konstatiert wurde .

Entgegen ihrer Auffassung kann aber aufgrund dieses Umstandes nicht geschlossen werden , dass sich Dr. B.____ und Dr. C.____

bei ihrer Beurteilung einzig auf die subjektiven Schmerzangaben der Beschwerdeführerin gestützt hätten

und ihre Einschätzung

deshalb nicht nachvollziehbar beziehungsweise

der ursprüngliche Rentenentscheid

zweifellos unrichtig

sei . Vielmehr ist davon auszugehen, dass Dr. B.____

und Dr. C.____

die Verdichtungstendenz und Selbstlimitierung,

welche sie auf die sprachlichen und intellektuellen Ausdrucksmöglichkeiten der Beschwerdeführerin

respektive auf die Schmerzen zurückführten, in ihrer Beurteilung mit einbezogen .

Das Gutachten von Dr. B.____

und Dr. C.____ ist für die streitigen Belange umfassend; es wurden

die den Diagnosen zugrunde liegenden Befunde genannt , die dadurch bedingten Einschränkungen erwähnt und die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit begründet .

Obschon eine relativ tiefe Restarbeitsfähigkeit attestiert wurde, war es angesichts der Sach- und Rechtslage – wie sie im Zeitpunkt der Leistungsbesprechung im Februar 2006 vorlag - nicht gerade zu unverträglich, auf die Einschätzung von Dr. B.____ und Dr. C.____

abzustellen.

Eine qualifiziert rechtsfehlerhafte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_215/2007 vom 2. Juli 2007 E. 3.2 mit Hinweisen) Ermessensbetätigung kann darin jedenfalls nicht erblickt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen von Dr. H.____ vom 14. Januar 2013 , E.

2. 3. 3

hievor) . Wenn die Beschwerde gegen den aus dem Gutachten vom 21.

beziehungsweise 24. August 2011 (E. 2. 3. 1

hievor) , insbesondere gestützt auf die durch Dr. E.____ attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit in der hinderungsangepassten Tätigkeit seit Frühjahr 2003 retrospektiv zu einer anderen Erkenntnis gelangte, rechtfertigt dies nach dem Gesagten die wiedererwägungsweise

Rentenaufhebung

nicht .

3. 3. 1

Zu prüfen bleibt, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der ursprünglichen Rentenzusprechung anspruchserheblich verbessert hat beziehungsweise ob die Rente unter revisionsrechtlichen

Gesichtspunkten herabzusetzen oder aufzuheben ist .

Die Beschwerdeführerin verneint dies unter dem Hinweis darauf, dass es sich bei der Einschätzung von Dr. E.____ , wonach in behinderungsangepasster Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestehe, um eine – revisionsrechtlich unerhebliche – unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten medizinischen Sachverhalts handle. 3. 2

Ein Vergleich des Gutachtens von Dr. B.____ und Dr. C.____ , - auf welchem die ab September 2005

eine halbe Rente zusprechende Verfügung vom 27. Februar 2006 in medizinischer Hinsicht beruht (E.

E. 3.5

mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid , welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 8

S.

3 Ziff. 2 , Urk. 7 / 41/1-11 S.

4 Ziff. 3 , Urk. 7/41/12-23 S.

5 Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.